



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 29. Juli 2021

Seite 1 von 6

An die
Kreise und kreisfreien Städte
des Landes Nordrhein-Westfalen
- als kommunale Träger der
Grundsicherung für Arbeitsuchende –

Aktenzeichen II B 4 -
bei Antwort bitte angeben

Simone Wälscher
Telefon 0211 855-3270
Telefax 0211 855-
simone.wael-
scher@mags.nrw.de

An die
kommunalen Jobcenter
des Landes Nordrhein-Westfalen

nachrichtlich: Kommunale Spitzenverbände
Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit

- **ausschließlich per E-Mail** -

**Bedarfe für Unterkunft und Heizung im Zweiten Buch Sozialgesetz-
buch (SGB II)
flüchtlingsbedingte Kosten der Unterkunft und Heizung - Gebüh-
renbescheide der Regierung von Unterfranken aufgrund § 23 Asyl-
durchführungsverordnung (DVAsyl 2016)**

Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 14.04.2021
**Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 19.05.2021 (B 14 AS
19/20 R)**

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 29. Mai 2018, 25. Februar 2020 sowie 28. April 2021
hatten wir zur Thematik der flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft
und Heizung – Gebührenbescheide der Regierung von Unterfranken auf-
grund der DVAsyl – sowie dem seinerzeit anhängigen Revisionsverfahren
B 14 AS 19/20 R informiert.

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

In der letzten Zeit erreichen uns vermehrt Anfragen, wie aufgrund der Entscheidung des BSG vom 19. Mai 2021 mit den Gebührenforderungen aufgrund der DVAsyl umzugehen ist.

Daher möchten wir nachfolgend einige Hinweise geben, auch wenn uns das Urteil des BSG weiterhin nicht im Volltext vorliegt. Nach unserem aktuellen Kenntnisstand ist mit einer Veröffentlichung des Urteils im Volltext frühestens Ende August zu rechnen.

Revisionsverfahren B 14 AS 19/20 R

Das BSG hat entschieden, dass die wegen der Nutzung der bayerischen Aufnahmeeinrichtung entstandenen Gebührenforderungen grundsätzlich im Monat der Fälligkeit zu berücksichtigen sind.

Grundsätzlich sei für den Anspruch auf Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem sogenannten Monatsprinzip maßgeblich, inwieweit die in einem Monat fälligen unterkunftsbedingten Zahlungsverpflichtungen mit dem zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen gedeckt werden können. Unbeachtlich sei hingegen, für welchen Zeitraum die bedarfsbegründende Aufwendung bestimmt ist.

Eine abschließende Entscheidung war dem BSG wegen fehlender tatsächlicher Feststellungen zur Angemessenheit der Unterkunftskosten nicht möglich, was zur Zurückverweisung der Sache an das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen geführt hat.

I. Relevanz für die Jobcenter in NRW

1. Grundsatz nach der BSG-Rechtsprechung

Für die Berücksichtigung der Gebührenforderung ist somit grundsätzlich das Jobcenter örtlich zuständig, von dem der Leistungsberechtigte/Gebührensschuldner zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebührenforderung SGB II-Leistungen bezieht.

2. Auswirkungen der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) vom 14. April 2021

Der BayVGH hat mit Entscheidung vom 14. April 2021 auch die Neuregelung des § 23 DVAsyl für unwirksam erklärt.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat mit E-Mail vom 27. April 2021 darauf hingewiesen, dass zur Vermeidung rechtsgrundloser Zahlungen die aufgrund der DVAsyl erhobenen Benutzungsgebühren im Rahmen der Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II ab sofort nicht mehr zu übernehmen und zu bezahlen sind.

Die Entscheidung des **BayVGH** bezieht sich ausschließlich auf die Regelungen der **DVAsyl 2016**. Die vorherige Fassung der DVAsyl 2002/2004 war nicht Gegenstand des Verfahrens.

Gegenstand des Verfahrens vor dem **BSG** war hingegen ausschließlich eine Gebührenforderung aufgrund der **DVAsyl 2002/2004**. **Das BSG hatte somit die Auswirkungen der Entscheidungen des BayVGH zur DVAsyl 2016 nicht zu beachten.**

3. Aktuelle Rechtslage - Fallbeispiele

a) Der Leistungsbeziehende reicht im April 2017 bei dem aktuell örtlich zuständigen Jobcenter einen Gebührenbescheid der Regierung Unterfranken vom 26. April 2017 ein. Mit dem Bescheid wird eine Forderung für die Nutzung einer bayerischen Aufnahmeeinrichtung im Zeitraum März 2016 bis Juli 2016 aufgrund der **DVAsyl 2002/2004** geltend gemacht (**Fälligkeit der Forderung: Mai 2017**).

- ➔ Die Entscheidung des BayVGH betrifft nicht die DVAsyl 2002/2004, so dass von einer **wirksamen Gebührenforderung** ausgegangen werden kann.
- ➔ Nach der Rechtsprechung des BSG (B 14 AS 19/20 R) hat das im Mai 2017 – Monat der **Fälligkeit der Gebührenforderung** – örtlich zuständige Jobcenter die Gebührenforderung bei der Berechnung des SGB II-Anspruchs zu berücksichtigen. Unerheblich ist nach der Rechtsprechung des BSG, dass das Jobcenter im Zeitpunkt der Unterbringung – März bis Juli 2016 – noch nicht örtlich zuständig war.

b) Der Leistungsbeziehende reicht im Oktober 2019 bei dem aktuell örtlich zuständigen Jobcenter einen Gebührenbescheid der Regierung Unterfranken vom 15. Oktober 2019 ein. Mit dem Bescheid wird eine Forderung für die Nutzung einer bayerischen Aufnahmeeinrichtung im Zeitraum Januar 2016 bis Mai 2016 aufgrund der **DVAsyl 2016** geltend gemacht (Fälligkeit der Forderung: Oktober 2019).

- ➔ Der BayVGH hat § 23 DVAsyl für unwirksam erklärt.
- ➔ Gemäß Hinweis des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration mit E-Mail vom 27. April 2021 sollen zur Vermeidung rechtsgrundloser Zahlungen die aufgrund der DVAsyl

erhobenen Benutzungsgebühren im Rahmen der Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II nicht mehr übernommen und bezahlt werden.

- Der Antrag des Leistungsbeziehenden ist abzulehnen.
- Die Entscheidung des BSG vom 19. Mai 2021 ist insoweit ohne Auswirkung.

Rückmeldungen der zugelassenen kommunalen Träger und Jobcenter weisen darauf hin, dass aus den Gebührenbescheiden der Regierung Unterfranken nicht immer die zugrundeliegende Rechtsgrundlage (**DVAsyl 2002/2004 oder DVAsyl 2016**) zu erkennen ist.

Da die konkrete Rechtsgrundlage aber zwingend zur Bearbeitung des Einzelfalls bekannt sein muss, möchten wir empfehlen, im Zweifelsfall (insbesondere wenn kein anderweitiger Hinweis auf die Rücknahme/Aufhebung des konkreten Gebührenbescheids vorliegt), unter den im Gebührenbescheid angegebenen Kontaktdaten die Rechtsgrundlage der konkreten Forderung bei der Regierung Unterfranken zu erfragen.

4. Ausblick Neuregelung DVAsyl 2016

Auf Nachfrage hat uns das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration mitgeteilt, dass derzeit eine erneute Neuregelung der Gebühren für die Unterbringung in bayerischen Aufnahmeeinrichtungen erarbeitet werde. Mit einer Umsetzung sei aber erst ab Herbst 2021 zu rechnen.

Somit ist aktuell davon auszugehen, dass in all den Fällen, in denen aufgrund der Entscheidung des BayVGH bisher keine wirksame Gebührenerforderung vorliegt, nach Erlass einer Neuregelung der DVAsyl neue Gebührenbescheide erlassen und diese sodann wieder vom Leistungsbeziehenden beim aktuell örtlich zuständigen Jobcenter vorgelegt werden.

Zunächst ist jedoch die angekündigte Neuregelung abzuwarten.

Für Rückfragen stehe ich sehr gerne unter 0211/8553270 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Simone Wälscher